presserat

Appell an niedere Instinkte

Unter dem Serientitel »Die Nervensägen der Nation« stellt eine Boulevardzeitung einen prominenten Homosexuellen vor. Die Zeitung schreibt über ihn: »Schwul sein, genügt ihm nicht. Er muss noch frech dazu sein, dieser Lümmel ...«. Zu seiner Rolle als »Outer«, der die Homosexualität anderer aufdeckt, heißt es: »Wenn der Jude wäre, würde man von .... sagen, er züchtet Antisemitismus«. Der Artikel wirft dem Mann vor, er habe Homosexuelle in Panik versetzt, ihnen schlaflose Nächte bereitet. »Die würden ihn gern umbringen mit seiner Petzerschnauze.« - »Er lebt und arbeitet seit 1962 in ... und belästigt die Öffentlichkeit«, schließt der Text und stellt die Frage: »Wie lange noch?« Eine Zeitschrift, nicht nur für Lesben und Schwule, sieht Homosexuelle verhöhnt und verächtlich gemacht, hält den Beitrag für einen Aufruf zur Lynchjustiz und legt Beschwerde ein beim Deutschen Presserat. Die Redaktion des Boulevardblatts hält gegen: Durch seine »Enthüllungen« habe der Betroffene selber die Existenz anderer gefährdet. Hier werde nicht das Volk verhetzt, sondern die Frage gestellt, wie lange der Mann die Öffentlichkeit noch belästige. Man habe mit diesem Beitrag nicht die Homosexualität als solche, sondern das Verhalten dieses einen Homosexuellen anprangern wollen. Dies belege der Satz: »Wogegen wir uns wenden, das sind die aufgeregten Hähne, die sich auf den Misthaufen stellen und laut krähend ihre Besonderheiten zur Schau stellen!« (1992)

Der Deutsche Presserat erteilt der Zeitung eine Missbilligung. Er ist der Auffassung, dass der Beitrag die Würde des betroffenen Menschen und das sittliche Empfinden der Leser verletze (Ziffer 10 des Pressekodex). Die Formulierung »Die würden ihn gern umbringen mit seiner Petzerschnauze« bewertet er als Appell an niedere Instinkte, der nicht hinnehmbar ist. Der Presserat berücksichtigt dabei, dass die Redaktion für diese Behauptung keine Quelle angeben kann. Die Redaktion hat das Recht, auch in scharfer Form über die zugrunde liegenden Vorgänge zu berichten und sie zu bewerten. Mit der beanstandeten Formulierung hat sie jedoch das aus der Sicht des Presserats zulässige Maß überschritten. (B 24/92)

Aktenzeichen:B 24/92
Veröffentlicht am: 01.01.1992
Gegenstand (Ziffer): Religion, Weltanschauung, Sitte (10);
Entscheidung: Missbilligung